

**Stellungnahme zur Novellierung
der VwV zur Begründung und
Beendigung eines
Beamtenverhältnisses**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

10. Oktober 2019

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 folgende Stellungnahme zur Novellierung der VwV zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern abgegeben:

Zur Änderung der Regelungen zum Datenschutz (Abschnitt I Nr. 10) wird seitens der TU Dresden angeregt, die Notwendigkeit des Hinweises auf die Datenverarbeitung auf eine Information in der Stellenausschreibung als notwendiges Kriterium zu beschränken und in jedem Fall die nochmalige Übermittlung an die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber als Reaktion auf die Bewerbung lediglich als eine Option vorzusehen. In keinem Fall sollte es eine verpflichtende Regelung werden, da hier eine unnötige Verkomplizierung des Verfahrens festgelegt würde, mit allen rechtlichen Folgen der Fehleranfälligkeit eines solchen weiteren zusätzlichen Schrittes im Verfahren, insbesondere da an Hochschulen die Verfahren in diesem Stadium dezentral (für Hochschullehrer über die Berufungskommissionen) stattfinden. Auch sollte ein Gleichlauf mit den Bewerbungsverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beibehalten werden.

Der neu aufgenommene Passus zur Durchführung von Anti-Korruptionsbelehrungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteides ist aus Sicht der TU Dresden überreguliert. Die Beamten sollen „über den Unrechtsgehalt, die dienstrechtlichen Folgen der Korruption sowie über einschlägige Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen belehrt werden. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.“ Die Soll-Vorschrift entspricht Nr. V. 1.a der VwV Anti-Korruption, wobei dort keine aktenkundige Dokumentation der Belehrung vorgeschrieben wird. Außerdem hat die VwV Anti-Korruption für die Hochschulen als Körperschaft des öffentlichen Rechts empfehlenden Charakter, die VwV Begründung u. Beendigung eines Beamtenverhältnisses ist dagegen zwingend anzuwenden. Die TU Dresden schlägt hier in Übereinstimmung mit dem Angestelltenbereich vor, die Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfs zumindest denen der VwV Anti-Korruption anzugleichen, bestenfalls die Anwendung zu öffnen und lediglich die Notwendigkeit der Belehrung selbst festzulegen.